

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Mai 2009

746. Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV); Anhörung

Mit Schreiben vom 2. April 2009 unterbreitete das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.201) zur Vernehmlassung. Mit den vorgesehenen Verordnungsänderungen will der Bund die Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen verbessern. Im Rahmen der Teilrevision der EntsV soll in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag die Kostenübernahme der nicht gedeckten Kontrollkosten im Zusammenhang mit meldepflichtigen kurzfristigen Stellenantritten von ausländischen Arbeitskräften bei einem Schweizer Arbeitgeber durch den Bund bzw. die Kantone geregelt werden. Weiter wird vorgeschlagen, in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung von Mindestarbeits- und -lohnbedingungen eine verbindliche Mindestzahl von Kontrollen festzulegen, welche die paritätischen und tripartiten Kommissionen jährlich durchführen müssen. Zusätzlich soll die Anzahl durchzuführender Kontrollen erhöht werden. Und schliesslich soll als Folge der Regierungs- und Verwaltungsreform die Anzahl der Mitglieder der tripartiten Kommission des Bundes von heute 18 auf 15 Mitglieder verkleinert werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Zustelladresse: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Arbeit, Ressort PACO, Ursula Scherrer, Effingerstrasse 31, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 2. April 2009 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der EntsV zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass im Hinblick auf die Fortführung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit mit der EU und dessen Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien kein Bedarf an einschneidenden Verstärkungen des Systems bestehe und eine überwiegend positive Bilanz zur bisherigen Umsetzung der flankierenden Massnahmen gezogen werden könne. Aus diesen Überlegungen erachten wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen im Sinne einer Gesamtbeurteilung als nicht notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9 Abs. 1^{bis} (neu), 2 und 3 EntsV

Der Entwurf sieht vor, dass der von den obligatorischen Vollzugskostenbeiträgen nicht gedeckte Anteil der Kosten für Kontrollen von Personen mit kurzfristigem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgebenden vom Bund bzw. den Kantonen übernommen wird. Kontrollen von kurzfristigen Stellenanträgen von ausländischen Arbeitskräften bei Schweizer Arbeitgebenden gehören jedoch zum normalen Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages und sollten daher durch die Vollzugskostenbeiträge finanziert werden. Eine zusätzliche Finanzierung der Kontrolltätigkeit in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen durch den Bund bzw. die Kantone wäre mit erheblichen Zusatzkosten für den Bund und die Kantone verbunden und wird daher abgelehnt. Außerdem besteht die Gefahr, dass die paritätischen Berufskommissionen die Kontrolltätigkeit aus finanziellen Gründen übermäßig auf Kontrollen von kurzfristigen Stellenanträgen bei Schweizer Arbeitgebenden ausrichten.

Sollte eine Finanzierung der Kontrollen von kurzfristigen Stellenanträgen bei einem Schweizer Arbeitgebenden dennoch bejaht werden, ist eine unkomplizierte Lösung vorzuziehen. Gemäss Entwurf und erläuterndem Bericht sollen nur diejenigen Kosten entschädigt werden, welche die Einnahmen aus Vollzugskostenbeiträgen, Konventionalstrafen und Kontrollkosten im Zusammenhang mit meldepflichtigen Stellenanträgen übersteigen. Die Nachweispflicht dieser Kosten dürfte für die paritätischen Kommissionen nur mit grossem Aufwand korrekt zu erfüllen sein. Es erscheint somit sinnvoll, eine – im Vergleich zu den Entschädigungspauschalen bei Kontrollen von Entsiedebetrieben niedrigere – Entschädigungspauschale festzulegen.

Art. 16 Abs. 2, 3 (neu) und 4 EntsV

Gemäss der revidierten, am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Fassung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) dürfen die ausserparlamentarischen Kommissionen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Infolge dieser Revision muss auch die tripartite Kommission des Bundes von 18 Mitgliedern auf 15 verkleinert werden. Dies hat eine Steigerung der Effizienz zur Folge und wird begrüsst. Die Möglichkeit des Einbezuges der mit dem Vollzug der flankierenden Massnahmen betrauten Kantone sollte jedoch besser genutzt und die Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der Kantone zulasten der Vertretung des Bundes auf drei erhöht werden.

Art. 16e EntsV

In Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung von Mindestarbeits- und -lohnbedingungen soll eine verbindliche Mindestzahl von Kontrollen, welche die paritätischen und die tripartiten Kommissionen jährlich durchzuführen haben, festgelegt werden. Die Anzahl Kontrollen soll von jährlich 22 500 auf 27 000 erhöht werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich die bestehenden flankierenden Massnahmen bewährt haben und mit der Einführung des freien Personenverkehrs keine Verschlechterung der Arbeits- und Lohnbedingungen festgestellt wurde, ist von einer Erhöhung der Anzahl Kontrollen abzusehen, da kein Bedarf an einschneidenden Verstärkungen der flankierenden Massnahmen besteht. Für die Kantone ist es von grosser Bedeutung, dass die notwendige Flexibilität und der Ermessensspielraum in der Festsetzung von Schwerpunkten in der Kontrolltätigkeit gegeben ist, um den kantonalen Besonderheiten bezüglich Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur Rechnung tragen zu können. Kontrollen sollen nicht in erster Linie flächendeckend durchgeführt werden, sondern vielmehr gezielt im Bereich jener Branchen und Berufe, bei denen die Gefahr von missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen gross erscheint. Ausserdem ist bei einer Ausweitung der Kontrolltätigkeit in dieser Grössenordnung von erheblichen Zusatzkosten auszugehen, da der Bestand an Inspektionspersonal erhöht werden muss.

Die Rahmenbedingungen und Details der Kontrollvorgaben können wie bis anhin in Leistungsvereinbarungen zwischen den Vollzugsorganen und dem Bund festgelegt werden. Die Festlegung der Anzahl Kontrollen auf Verordnungsstufe bewirkt, dass eine Anpassung an die wirtschaftliche und arbeitsmarktliche Entwicklung nur auf dem Wege einer Verordnungsänderung erfolgen kann. Sowohl die Festlegung als auch die Erhöhung der Anzahl Kontrollen wird deshalb abgelehnt; auf die Einführung des Art. 16e EntsV soll somit vollständig verzichtet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi